

Allgemeine Lizenzbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen
Diese Bedingungen der DGIS Service GmbH (DGIS) regeln die Überlassung und Nutzung von in Software-/Lieferscheinen verzeichneten Datenverarbeitungsprogrammen (Lizenzprogrammen) einschließlich dazugehöriger Dokumentationen und Medien (zusammen nachstehend auch als "Lizenzmaterial" bezeichnet).
2. Nutzungsrechte
 - 2.1. DGIS räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein nicht ausschließliches, auf die im jeweiligen Software-/Lieferschein angegebene Dauer befristetes Recht ein, Lizenzmaterial, für das der Lizenznehmer das vereinbarte Entgelt gezahlt hat, in dem im Software-/Lieferschein bezeichneten Gebiet für die vereinbarten Zwecke und gemäß den §§ 69 a bis 69 g UrhG zu nutzen. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, die Menge von Lizenzprogrammen zu nutzen, die im Software-/Lieferschein vereinbart sind. Das Nutzungsrecht schließt solche Programme in maschinenlesbarer oder gedruckter Form ein, die vom Lizenznehmer zulässigerweise durch Änderung und/oder Ergänzung von Lizenzprogrammen für eigene Zwecke entwickelt worden sind (modifizierte Programme). Sofern im Software-/Lieferschein nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich das dem Anwender eingeräumte Nutzungsrecht nur auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgeübte Geschäftstätigkeit des Anwenders einschließlich aller Weiterentwicklungen. Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen des dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechts sind durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. In diesem Fall ist DGIS berechtigt, dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr für die Lizenzwandlung zu berechnen, deren Höhe sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von DGIS ergibt.
 - 2.2. Der Lizenznehmer darf mindestens eine Sicherungskopie oder die im Software-/Lieferschein vereinbarte Zahl von Sicherungskopien fertigen. Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen von DGIS sind unverändert auf die Sicherungskopien zu übernehmen.
 - 2.3. Zeitlich befristet eingeräumte Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Die Weitergabe sonstiger Lizenzprogramme an Dritte ist dem Lizenznehmer nur unter der Bedingung gestattet, dass er keine Programmkopien –gleichgültig auf welchem Speichermedium- zurückbehält, dem Dritten schriftlich die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen auferlegt und DGIS vor der Übertragung der Lizenzprogramme Name und Anschrift des Dritten mitteilt. Dies gilt auch bei einer Übertragung an Gesellschaften, die zu demselben Konzern gehören wie der Lizenznehmer.
 - 2.4. Der Lizenznehmer darf Programme, die er unter Verwendung von Lizenzprogrammen entwickelt hat, die keine wesentlichen Bestandteile von Lizenzprogrammen enthalten und die nur in Verbindung mit Lizenz-Programmen ablaufen können (abgeleitete Programme), ohne Einschränkungen nutzen und Dritten übertragen.
3. Technische Umgebungsbeschreibung
Die Server, auf denen die Lizenzprogramme installiert werden sollen, werden in einer Technischen Umgebungsbeschreibung mit Standort und jeweiligem Betriebssystem angegeben, ferner Netzwerk, Internetadresse, Medienformate zur Installation und die System-Umgebung. Für jeden Server sowie für jeden netz-unabhängigen Arbeitsplatz ist je eine technische Umgebungsbeschreibung auszufüllen.
4. Lizenzschlüssel, Dongle
 - 4.1. Sofern der Lizenznehmer zur Freischaltung der Lizenzprogramme einen Lizenzschlüssel (Zahlencode) benötigt, wird ihm dieser von DGIS zur Verfügung gestellt.

DGIS wird dem Lizenznehmer jeweils rechtzeitig vor Ablauf der von dem Lizenzschlüssel freigeschalteten Nutzungsperiode einen neuen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellen, sofern eine vertragsgemäße Weiternutzung des Lizenzmaterials erfolgt.
 - 4.2. Sofern die Lizenzprogramme vereinbarungsgemäß auf einem Personalcomputer (PC) genutzt werden sollen, stellt DGIS dem Lizenznehmer für die Dauer der vertragsgemäßen Nutzung der Lizenzprogramme leihweise einen Dongle (Stecker mit Erkennungscode) zur Verfügung, der vom Lizenznehmer entsprechend den Benutzungshinweisen am jeweiligen PC anzubringen ist.
5. Vertraulichkeit
Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial streng vertraulich zu behandeln und gegen unberechtigten Zugriff von Dritten, einschließlich nicht für die Nutzung des Lizenzmaterials zuständigen Mitarbeitern, zu schützen. Von dem Lizenzmaterial erstellte Kopien hat er wie Betriebsgeheimnisse unter Verschluss zu halten.
6. Grenzen der Nutzungsbefugnis, Vertragsstrafe
 - 6.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich modifizierter Programme nur im Rahmen der ihm eingeräumten Rechte (Ziffer 2) zu nutzen, insbesondere keine unerlaubten Kopien herzustellen, und die Zahl der gleichzeitigen Nutzer strikt zu beachten sowie nicht nach diesen Bedingungen autorisierten Personen keinen Zugriff auf das Lizenzmaterial zu ermöglichen.
 - 6.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, DGIS für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 5 und 6.1 eine Vertragsstrafe von 10.000 € zu zahlen, bei einem Dauerverstoß durch vertragswidrige Nutzung von Lizenzmaterial durch den Lizenznehmer, beispielsweise durch Überschreiten der vereinbarten Höchstzahl von Servern oder gleichzeitigen Nutzern, 10.000 € für jede Kalenderwoche, höchstens jedoch 150.000 €. Von dem Lizenznehmer gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch von DGIS anzurechnen.
7. Änderungen
 - 7.1. Diese Bedingungen gelten auch für die Nutzung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Lizenzprogramme sowie für aufgrund weiterer Software-/Lieferscheine dem Lizenznehmer überlassene Programme.
 - 7.2. DGIS empfiehlt dem Lizenznehmer, DGIS Änderungen des in der Technischen Umgebungsbeschreibung angegebenen Standorts der Server, der Hardwarekonfiguration oder des Betriebssystems schriftlich mitzuteilen, damit jederzeit gewährleistet ist, dass Art und Umfang der Nutzung der Lizenzprogramme durch den Lizenznehmer eindeutig feststehen.
8. Vertragsende
Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Beendigung seiner Nutzungsberechtigung durch Kündigung oder Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich alle bei ihm vorhandenen Exemplare des Lizenzmaterials, sei es gedruckt oder auf Datenträgern, insbesondere alle Kopien von Lizenzprogrammen, ohne Zurückbehaltung von Kopien DGIS zu übergeben und Kopien von Lizenzprogrammen auf bei ihm vorhandenen Speichermedien, insbesondere Festplatten, unverzüglich zu löschen.

Stand 1. Mai 2004